



# GEMEINDE SEUKENDORF

## **Satzung für die Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ der Gemeinde Seukendorf**

### **(Kindertagesstättensatzung)**

vom 06.02.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende

#### **Satzung:**

#### **ERSTER TEIL: Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Seukendorf betreibt eine Kindertagesstätte im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen im Sinn des Art. 21 GO für Kinder, die in Seukendorf ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Eltern in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Kindertagesstätte der Gemeinde ist:

1. die „Kinderkrippe“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

2. der „Kindergarten“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(3) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Gemeinde ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannte Kindertagesstätte.

(2) Die Gemeinde ist gemeinnützig tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Einrichtungen ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden.

### **§ 3 Personal**

(1) Die Gemeinde stellt das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb ihrer Kindertagesstätte erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 –17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

### **§ 4 Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 5 Verwaltung**

Die gemeindliche Kindertagesstätte wird durch die Gemeinde verwaltet. Für den inneren Betrieb (Leitung) ist der/die Leiter/in der Kindertagesstätte eigenverantwortlich.

### **§ 6 Beiräte**

In der Kindertagesstätte muss gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG ein Elternbeirat bestehen, den die Erziehungsberechtigten in der Regel wählen. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG zu hören.

## **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertagesstätte**

### **§ 7 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung für das jeweils kommende Betreuungsjahr (01.09.) soll grundsätzlich bis 28.02.vorgenommen werden.

(2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Werden bei der Anmeldung falsche oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und wurde auf Grund dieser Angaben die Platzvergabe entscheidend beeinflusst, so kann der zugesprochene Platz durch die Gemeinde widerrufen werden.

(3) Kinder, welche für einen Integrationsplatz angemeldet werden, müssen bei der Anmeldung ein Attest nach § 53 SGB XII vorlegen.

(4) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die gewünschte Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

(5) Wenn die nach der Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können während des Betreuungsjahres weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

## **§ 8 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegungsrechte bestehen.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach schriftlicher Anmeldung in den Monaten September und Februar. Eine unterjährige Aufnahme ist nur nach Rücksprache und Genehmigung der KiTa-Leitung möglich.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Seukendorf. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte und wird die Einrichtung nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächsten Monat anderweitig vergeben.

(3) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen

- a) Altersstufe der Kinder,
- b) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
- c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
- d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
- e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen,

(4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(5) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(7) Der Eintritt eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertagesstätte geeignet und frei von übertragbaren Krankheiten ist.

## **§ 9 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in die Kinderkrippe**

(1) Ein Kinderkrippenplatz wird in der Regel bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.

(2) Vollendet ein Kind während des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr, so ist eine Aufnahme in den Kindergarten erst nach dem Ende des Betreuungsjahres möglich.

## **§ 10 Zusatzbestimmungen für die Aufnahme in den Kindergarten**

- (1) Kinder, die zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres die Schulpflicht erreichen, werden vorrangig aufgenommen. Die restlichen Plätze werden nach den in § 8 genannten Kriterien vergeben.
- (2) Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben.

### **DRITTER TEIL: Öffnungs- und Betreuungszeiten**

#### **§ 11 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel Mo. bis Do. von 06.45 bis 17.00 Uhr und Fr. von 06.45 bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder sollen zu den gebuchten Zeiten gebracht und abgeholt werden.
- (3) Die Kindertagesstätte bleibt gemäß der, mit dem Elternbeirat abgestimmten, Konzeptionstage (bis zu 5 Tage), Ferienregelung an Weihnachten/Neujahr, im August und an Brückentagen, sowie am Faschingsdienstag am Freitag vor den Weihnachtsferien ab 12.00 Uhr geschlossen.

#### **§ 12 Buchungs- und Besuchszeit**

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten, um die Bildungs- und Erziehungsaufgaben sachgerecht erfüllen zu können. Soweit in der Kindertagesstätte Mindestbuchungszeiten bzw. Kernzeiten vorgegeben sind, sind die Kinder bis spätestens zu Beginn der vorgegebenen Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen. Kinder müssen grundsätzlich vom Erziehungsberechtigten bzw. von der beauftragten Person pünktlich abgeholt werden.

#### **§ 13 Verpflegung**

- (1) Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, können ihre mitgebrachte Vesper einnehmen oder an der von der Kindertagesstätte angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (2) Die An- oder Abmeldung zum warmen Mittagessen muss am Donnerstag der Vorwoche erfolgen.

#### **§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elterngespräche und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne des Art. 14 BayKiBiG hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Elterngespräche zu besuchen.

(2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Der jeweilige Termin für die Elternabende wird mit dem Team abgestimmt und ist den Personensorgeberechtigten durch Aushang der Jahresplanung und schriftlicher Einladung bekannt zu geben.

(3) Während der in den Kindertagesstätten festgesetzten pädagogischen Kernzeit sollen Besprechungen und Telefonanrufe der Eltern mit dem Kindergartenpersonal unterbleiben.

## **VIERTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss**

### **§ 15 Abmeldung**

(1) Die Kündigung eines Kindertagesstättenplatzes ist nur zum Ende eines Betreuungsjahres durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung bis zum 31.05 zulässig.

(2) In begründeten Härtefällen (nachgewiesener Wegzug aus dem Gemeindegebiet, Arbeitslosigkeit) ist eine Kündigung während des Betreuungsjahres zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

(3) Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindergartenbetreuungsjahres am 31. August.

### **§ 16 Ausschluss**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte. Vorher sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 3 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 17 Abs. 2 u. 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG), wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

## **§ 17 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **FÜNFTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 18 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

### **§ 19 Unfallversicherungsschutz**

(1) Für Besucher der in § 1 Abs. 2 Nr. 1-2 genannten Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a-c SGB VII.

(2) Versicherungsschutz besteht:

1. Auf direktem Weg zur Kindertagesstätte und zurück.
2. Während des Aufenthalts in der Einrichtung.
3. Bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätte.

(3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.

(4) Für Schnupperkinder besteht Versicherungsschutz, wenn ein Aufnahmebescheid vorliegt, aufgrund dessen das Kind in das pädagogische Programm der Kindertagesstätte, das auch eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase umfasst, einbezogen war.

## **SECHSTER TEIL: Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert. Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben:

Allgemeine Daten (Name, Vornamen, Nationalität und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, Geburtsorte aller Kinder, Erkrankungen), sowie weitere zur Betreuung und kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung).

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.

(4) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(5) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(6) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist gelöscht.

(7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und dem Bundesdatenschutzgesetz ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

### **§ 21 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Kindergarten vom 19.07.2006 außer Kraft.

Seukendorf, den 06. Februar 2019

**Werner Tiefel**  
Erster Bürgermeister